

VG Gera

URTEIL vom 20.09.2005 - 4 K 20059/02 GE -

Orientierungshinweis(e)

Sachgebiet Asylrecht (ohne Verteilung-vgl. Ord.Nr. 448-)

Rechtsquellen GG Art 16a
AuslG § 51
AuslG § 53
AufenthG § 60 Abs 1
AufenthG § 60 Abs 2
AufenthG § 60 Abs 3
AufenthG § 60 Abs 4
AufenthG § 60 Abs 5
AufenthG § 60 Abs 6
AufenthG § 60 Abs 7
VwGO § 108

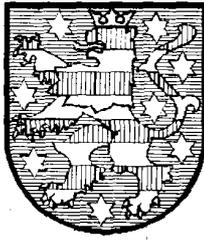
Schlagworte Togo; Asylantragstellung; Posttraumatische Belastungsstörung; schwere Depression; Überprüfung der Glaubhaftigkeit; Gesundheitsgefahr; Suizidgefahr; zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis; Überzeugungsgewissheit; Glaubhaftigkeit

Leitsätze

1. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist es ausschließlich Sache des erstinstanzlichen Richters, sich die notwendige Überzeugungsgewissheit von der Glaubhaftigkeit einzelner Tatsachenbehauptungen oder der Wahrheit des Klägervortrages zu verschaffen.
2. Auch nach Durchführung der Präsidentschaftswahlen am 24. April 2005 besteht für nach Togo zurückkehrende Asylantragsteller nicht die Gefahr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Opfer politischer Verfolgung zu werden.
3. Allein die Diagnose einer posttraumatischen Symptomatik und einer schweren Depression rechtfertigt ohne ausdrückliche Feststellung weiterer Umstände nicht die Annahme, dass ein Asylbewerber bei Rückkehr nach Togo in eine derart existenzielle Gesundheitsgefahr gerät, die die Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigt. Allein die Vermutung, dass sich sein Gesundheitszustand verschlechtern könnte, reicht hierbei nicht aus.

Die Entscheidung ist **nicht rechtskräftig**

VERWALTUNGSGERICHT GERA



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn _____ L _____,

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Michael Hiemann
OT Rudisleben,
Hauptstraße 13, 99310 Arnstadt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Leiter der
Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Auf dem Forst 1, 07745 Jena

- Beklagte -

beteiligt:
Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf

wegen
Asylrechts

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch
Richter am Verwaltungsgericht Krome als Einzelrichter
ohne weitere mündliche Verhandlung am 20. September 2005 für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist bezüglich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger, togoischer Staatsangehöriger, reiste seinen eigenen Angaben zufolge am 22. September 1998 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 24. September 1998 seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrages trug er im Wesentlichen vor, dass er drei Gemälde gegen die erneute Teilnahme des Präsidenten Eyadema an den Präsidentschaftswahlen in Togo gemalt habe. Am 3. Juli 1998 habe er nachts in seiner Werkstatt gearbeitet, als es um zwei Uhr geklopft habe und Leute in Zivil hereingekommen seien. Diese hätten die drei Gemälde gesehen und gefragt, warum er so etwas male, ihn verhaftet, ihm die Augen verbunden und in ein Gebäude gebracht. Am Sonntag sei ihm dann gegen 16.00 Uhr mit Hilfe eines Bekannten, der das Essen in das Lager gebracht habe, die Flucht gelungen, indem er auf den Kleintransporter aufgesprungen sei.

Mit Bescheid vom 17. März 1999 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag des Klägers als unbegründet ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz (AuslG) nicht vorliegen sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestehen. Des Weiteren wurde dem Kläger für den Fall seiner nicht fristgerechten Ausreise nach Togo innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung nach Togo oder in einen anderen Drittstaat, in den er einreisen darf, angedroht. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass dem Kläger auf Grund seiner Einreise aus einem sicheren Drittstaat im Sinne von Artikel 16 a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26 a Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) Asyl nicht gewährt werden könne. Der Kläger habe nur behauptet, auf dem Luftweg eingereist zu sein. Hierfür habe er keinerlei Beweismittel vorgelegt. Für die Einreise ohne Berührung mit einem sicheren

4 K 20059/02 GE

Aktenzeichen

Drittstaat trage der Kläger die volle Beweislast. Im Übrigen stehe ihm das Asylgrundrecht und Abschiebungshindernisse gem. § 51 Abs. 1 AuslG deshalb nicht zu, weil sein gesamter Vortrag frei erfunden sei. Es sei unglaublich, wenn der Kläger einerseits behauptete, an einen unbekanntem Ort verbracht worden zu sein, aber andererseits ein Freund ihn nach kurzer Zeit aufgesucht habe. Auch die Umstände der Flucht seien sehr mysteriös und nur allgemein dargestellt und nicht geeignet, den Vortrag als glaubhaft erscheinen zu lassen. Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG seien nicht erkennbar.

Hiergegen hat der Kläger am 31. März 1999 beim Verwaltungsgericht Gera Klage erhoben. Mit Urteil vom 22. Juli 2001 hat das Verwaltungsgericht Gera die Klage abgewiesen (Az: 3 K 20244/99.GE). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Asylbegehren des Klägers bereits an der mangelnden Glaubhaftmachung scheitere. Angesichts der bekannten Empfindlichkeit des togoischen Staatspräsidenten Eyadema auf Angriffe im persönlichen Bereich sei es fernliegend, dass die Leute, die in die Werkstatt des Klägers gekommen seien, die Bilder bereits in der Werkstatt zerstört hätten. Die Schilderung der Flucht liege fern jeglicher Lebenserfahrung. Die Tatsache der Asylantragstellung führe nicht zu einer Rückkehrgefährdung. Die in Deutschland durchgeführten Ausstellungen der Werke des Klägers seien nicht geeignet, als beachtliche exilpolitische Aktivität anerkannt zu werden. Einen Antrag auf Zulassung der Berufung hat das Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. Oktober 2001 abgelehnt (Az.: 2 ZKO 684/01). Am 28. November 2001 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag. Schriftsätzlich wurde zur Begründung ausgeführt, dass sich die Beweislage insoweit geändert habe, als der Kläger nunmehr Nachweise darüber vorlegen könne, dass Mitglieder der Familie L_____ in Togo bereits wegen der Familienzugehörigkeit bedroht seien. Darüber hinaus sei er in der Bundesrepublik Deutschland weiter exilpolitisch tätig. Er habe u.a. an der Demonstration auf dem Expo-Gelände in Hannover am 25. Oktober 2000 teilgenommen. Mit Bescheid vom 8. Januar 2002, dem Kläger am 13. Januar 2002 zugestellt, lehnt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des Bescheides vom 17. März 1999 bezüglich der Feststellung zu § 53 des AuslG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG im vorliegenden Fall nicht erfüllt seien. Die nunmehr herausgestellte Zugehörigkeit zur Familie L_____ im weitesten Sinne führe nicht zu einer Verfolgung durch staatliche Behörden. Dabei sei auch zu beachten, dass der Name L_____ in Togo sehr häufig sei. Von daher könne von einer generellen Verfolgung der Familie keine Rede sein. Die Teilnahme an der Expo-Demonstration in Hannover führe nicht zu einer beachtlichen

Rückkehrgefährdung. Anhaltspunkte für ein Abschiebungshindernis gem. § 53 AuslG seien nicht vorgetragen. Daher bestehe auch keine Veranlassung, nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren wieder aufzugreifen.

Hiergegen hat der Kläger am 28. Januar 2002 Klage erhoben. Einen am 15. Februar 2002 gestellten Eilantrag hat das Gericht mit Beschluss vom 22. Februar 2002 abgelehnt (Az.: 4 E 20115/02 GE). Einen am 13. März 2002 gestellten Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO auf Abänderung des Beschlusses vom 22. Februar 2002 hat das Gericht mit Beschluss vom 10. April 2002 (Az.: 4 E 20160/02 GE) abgelehnt. Am 17. Juli 2002 hat der Kläger einen weiteren Eilantrag gestellt. Im Rahmen dieses Antrages wurde erstmals ausgeführt, dass sich aus einem am 22. April 2002 erstellten psychologischen Gutachten ergebe, dass der Kläger an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Daraufhin hat das Gericht am 23. Juli 2002 beschlossen, die Beklagte im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihre Mitteilung vom 9. Januar 2002 an die Ausländerbehörde, dass ein weiteres Asylverfahren nicht durchgeführt wird, zurück zu nehmen (Az.: 4 E 20412/02.GE).

Zur Begründung seiner Klage führt er aus, dass sich ausweislich des vom Gericht eingeholten Gutachtens ergebe, dass er an einer posttraumatischen Symptomatik und einer schweren depressiven Episode leide. Bei einer zwangsweisen Rückkehr bestehe die Gefahr einer verschärften Symptomatik. Daher seien die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben. Des Weiteren sehe es der Gutachter als wahrscheinlich an, dass eine Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer Retraumatisierung führe. Die ohnehin schwierige psychologische Behandlung sei in Togo wenig Erfolg versprechend. Die medizinische Versorgung in Togo sei im Vergleich zu Deutschland sehr eingeschränkt. Krankheitskosten müssten in der Regel privat getragen werden. Weniger als 5 % der Bevölkerung sei krankenversichert. Zwar liege beim Kläger noch nicht das Vollbild einer posttraumatischen Belastungsstörung vor, diese könne sich jedoch weiter ausprägen. Des Weiteren seien auch die Voraussetzungen des Art. 16 a GG sowie des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Der Gutachter bewerte die vom Kläger dargestellten Ereignisse vom 3. – 5. Juli 1998 als glaubhaft. Der Kläger sei mithin vorverfolgt ausgereist.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 8. Januar 2002 zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen bzw. ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, hilfsweise Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 – 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie macht geltend, dass den Ausführungen des Gutachtens zur Glaubhaftigkeit nicht gefolgt werden könne. Insoweit führe der Gutachter selbst aus, dass die unmittelbare Flucht aus dem Haus etwas seltsam anmute. Eine psychische Erkrankung sei in Togo grundsätzlich behandelbar. Soweit der Gutachter ausführe, dass eine Rückkehr in das Heimatland Togo zu einer erhöhten Suizidalität führen würde, verbunden mit einer weiteren Verschlechterung des Gesundheitszustandes, seien konkrete Ausführungen dem Gutachten nicht zu entnehmen. Daher sei die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 7 AufenthG nicht gerechtfertigt.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich zum Verfahren nicht geäußert.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte dieses Verfahrens, der Verfahren 3 K 20244/99 GE, 4 E 20115/02 GE, 4 E 20160/02 GE, 4 E 20412/02 GE, die vom Gericht beigezogenen Verwaltungsvorgänge und die vom Gericht in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen bzgl. der politischen Situation in Togo ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Im Einverständnis der Beteiligten konnte das Gericht ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

4 K 20059/02 GE

Aktenzeichen

Der Bescheid des Bundesamtes vom 8. Januar 2002 ist rechtmäßig. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bzgl. seines Antrages auf Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Feststellung von Abschiebungshindernissen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 VwGO). Ebenfalls führt die gem. §§ 51 Abs. 5, 49 VwVfG gebotene pflichtgemäße Ermessensentscheidung im Hinblick auf ein Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 7 AufenthG wegen eines krankheitsbedingten zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbotes nicht zum Erfolg der Klage.

Die Voraussetzungen, unter denen das Bundesamt verpflichtet ist, ein Verfahren bzgl. der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Feststellung von Abschiebungshindernissen wieder aufzugreifen, liegen nicht vor. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens kann insoweit nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 – 3 VwVfG vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat das Bundesamt gem. § 51 Abs. 1 und Abs. 5 i.V.m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftige frühere Entscheidung aufgehoben wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2), oder wenn Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (Nr. 3).

Im Hinblick auf den Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter scheidet ein Wiederaufgreifen des Verfahrens bereits deshalb aus, weil unabhängig von sonstigen Erwägungen einem derartigen Anspruch die Drittstaatenregelung entgegen steht und der Kläger in diesem Verfahren hierzu nichts vorgetragen hat. Insoweit hat der Kläger in seiner ersten Anhörung vor dem Bundesamt vorgetragen, dass er auf dem Flughafen Frankfurt/Main gelandet und nach einem kurzen Zwischenaufenthalt am gleichen Tag nach München weiter geflogen sei. Den benutzten Reisepass und das Ticket habe ihm angeblich sein Begleiter bei der Ankunft in München abgenommen. Insoweit ist festzustellen, dass der Einreiseweg des Klägers unaufklärbar geblieben ist. Aufgrund der fehlenden Unterlagen ist es nicht mehr nachprüfbar, ob der Kläger wirklich mit einem Direktflug aus Afrika kommend auf dem Frankfurter Flughafen angekommen ist. Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen bestanden im Erstverfahren nicht. Bei Unaufklärbarkeit des Einreiseweges hat der Kläger die materielle

Beweislast für seine Behauptung, ohne Berührung mit einem sicheren Drittstaat auf dem Luft- oder Seeweg nach Deutschland eingereist zu sein, zu tragen (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 29. Juni 1999, 9 C 36/68, NVwZ 2000, S. 81 ff. m.w.N.). Dieser Gesichtspunkt ist bereits vom Bundesamt im Rahmen des Bescheides vom 17. März 1999 als Begründung für die Ablehnung des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter angeführt worden. Hiergegen hat der Kläger in dem sich anschließenden Klageverfahren nichts vorgetragen. Auch in dem jetzigen Folgeverfahren sind, was den Einreiseweg angeht, keine Gesichtspunkte vorgetragen worden, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens diesbezüglich ermöglichen würden. Von daher scheidet bereits wegen der Drittstaatenregelung die Anerkennung als Asylberechtigter aus.

Ein Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens besteht zu Gunsten des Klägers auch nicht im Hinblick auf ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Da gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist, gelten für den Kläger als Grundlage des von ihm erhobenen Anspruchs die Vorschriften des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetzes. Gem. § 60 Abs. 1 AufenthG (bisher § 51 AuslG) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Politische Verfolgung liegt insoweit vor, wenn dem Einzelnen durch den Staat oder durch Maßnahmen Dritter, die dem Staat zurechenbar sind, in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Insoweit ist in dem ersten Asylverfahren des Klägers rechtskräftig festgestellt worden, dass dieser sein Heimatland unverfolgt verlassen hat und auch wegen der Asylantragstellung und exilpolitischen Betätigung nicht die Gefahr einer politischen Verfolgung bei Rückkehr besteht. Gründe hiervon abzuweichen, sind auch im vorliegenden Verfahren im Ergebnis nicht ersichtlich. Im Urteil vom 23. Juli 2001 hat das Gericht festgestellt, dass dem Vorbringen des Klägers bzgl. seiner im Heimatland erlittenen politischen Verfolgung nicht zu folgen ist und dieser unverfolgt sein Heimatland verlassen hat. Auch die im Rahmen dieses Verfahrens vorgebrachten Tatsachen, die diese Wertung erschüttern sollen, sind nach Auffassung des Gerichts nicht geeignet, eine gegenteilige Einschätzung zu stützen. Das gilt zunächst für die zu Beginn dieses Folgeverfahren geltend gemachte Zugehörigkeit zur Familie

L_____ in Togo. Insoweit hat das Gericht bereits in seinem Eilbeschluss vom 22. Februar 2002 im Verfahren 4 E 20115/02 festgestellt, dass vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Name L_____ in Togo sehr häufig vorkommt, nicht ersichtlich ist, warum der Kläger ausgerechnet wegen dieses Gesichtspunktes bei einer Rückkehr nach Togo Schwierigkeiten bekommen sollte. Zwecks Vermeidung weiterer Ausführungen nimmt das Gericht insoweit auf die Ausführungen im Bundesamtsbescheid vom 8. Januar 2002, in seinem Eilbeschluss vom 15. Februar 2002 im Verfahren 4 E 20115/02 GE und im Eilbeschluss vom 10. April 2002 im Verfahren 4 E 20160/02 GE gem. bzw. entsprechend § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug. Dasselbe gilt bezüglich der geltend gemachten Teilnahme an der Expo-Demonstration in Hannover am 25. Oktober 2000.

An dieser Einschätzung ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger, ausweislich des in diesem Verfahren eingeholten Gutachten des Sachverständigen Herrn Dipl.-Psych. P. F. S. an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10:F32.3) sowie einer posttraumatischen Symptomatik leidet. Der Gutachter geht davon aus, dass die posttraumatische Symptomatik ursächlich auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit als glaubhaft eingestuftes Misshandlungen vom 3. – 5. Juli 1998 in seinem Heimatland Togo zurück zuführen sein soll. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es ausschließlich Sache des Gerichts ist, sich selbst die nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO erforderliche Überzeugungsgewissheit von der Wahrheit des Parteivortrages zu verschaffen. Die Feststellung der Wahrheit von Angaben eines Asylbewerbers oder der Glaubhaftigkeit einzelner Tatsachenbehauptungen unterliegt als solche nicht dem Sachverständigenbeweis (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 22. Februar 2005, 1 B 10/05, zitiert nach Juris). Insoweit ergeben sich für das Gericht auch unter dem Gesichtspunkt, dass der Kläger an den genannten psychischen Erkrankungen leidet, keine Anhaltspunkte dafür, nun zu einer anderen Einschätzung im Hinblick auf die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers im Asylverfahren zu gelangen. Eine Beeinflussung des Aussageverhaltens des Klägers auf Grund seiner schweren Depression und der bestehenden posttraumatischen Symptomatik ist für das Gericht nicht ersichtlich. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger die fluchtauslösenden Umstände und Ereignisse im Zeitraum vom 3. – 5. Juli 1998 bereits in seiner Anhörung vor der Beklagten am 1. Oktober 1998 in dem Umfang, wie sie der Gutachter für glaubhaft hält, geschildert hat. Er hat insoweit bereits in dieser ersten Anhörung ausgeführt, dass er nachts aus seiner Wohnung verschleppt und in ein großes Militärlager gebracht worden sei. Dort habe er sich in die Sonne legen müssen und später habe man ihn wieder rein geholt, geschlagen und getreten. Ihn mit Füßen an der Mauer aufzuhängen, sei

ihnen nicht gelungen, weil er immer wieder herab gefallen sei. Man habe ihn mit einem Eisendraht gefoltert und auf den rechten Unterarm geschlagen. Im Kern dieselben Angaben hat der Kläger dann in der mündlichen Verhandlung am 23. Juli 2001 gemacht. Das Gericht ist dabei nach persönlicher Anhörung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu dem Ergebnis gekommen, dass diese Angaben nicht glaubhaft erscheinen. Die gegenteilige Auffassung des Gutachters überzeugt unter folgenden Gesichtspunkten das Gericht nicht: Zunächst schreibt der Gutachter in seinem Gutachten auf Seite 46 selbst, dass die unmittelbare Flucht des Klägers aus dem Haus etwas seltsam anmutet und erklärt dies dann mit einem gewissen „überwältigt werden“ in der konkreten Situation. Auf Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat der Gutachter hierzu eingeräumt, dass dieser Punkt auch seinerseits als durchaus kritisch eingeschätzt wird. An dieser Stelle überzeugt das Gutachten aber letztlich insbesondere deshalb nicht, weil auf Seite 48 der Gutachter zu dem nachvollziehbaren Ergebnis kommt, dass die Glaubhaftigkeit weiterer Gewalterlebnisse bzw. das Sehen von Gewalttaten in Togo nicht als hinreichend wahrscheinlich gegeben angesehen werden kann. Als Erklärung hierfür führt der Gutachter an, dass der Kläger solche von ihm geschilderten Szenen möglicherweise in seinen Träumen gesehen hat. Insoweit hat der Gutachter auch bei der Anhörung in der mündlichen Verhandlung zutreffend darauf hingewiesen, dass diese sonstigen Gewalterlebnisse zu unsubstantiiert vorgetragen worden sind und teilweise nicht klar ist, ob der Kläger von den allgemeinen Verhältnissen in seinem Heimatland oder von konkretem Erleben berichtet. Bedeutsam in diesem Zusammenhang ist auch, dass das Gutachten zu dem Ergebnis kommt, dass bei dem Kläger ein gewisses psychotisches Potenzial auf Grund seiner Kultur und möglicherweise aus genetischen Gründen vorhanden ist. Aufgrund dieser spezifischen Persönlichkeitsstruktur kommt der Gutachter dann zu dem Schluss, dass die Erlebnisse vom 3. – 5. Juli 1998 die psychotischen Symptome ausgelöst, zumindest aber verstärkt haben. Aus Sicht des Gerichts kommt bei der Würdigung des Gutachters insbesondere zu kurz, dass dieser davon ausgeht, dass es für den Kläger subjektiv bedeutsam ist, dass er durch die Vorkommnisse Anfang Juli 1998 seines für ihn eminent wichtigen freien Schaffens als Künstler in seinem Heimatland beraubt worden ist. So führt der Gutachter z.B. auch die große Traurigkeit des Klägers auf den Verlust des in seiner Heimatkultur eingebundenen Künstlerseins zurück. Ein weiterer Grund für die Traurigkeit wird darin gesehen, dass es dem Kläger nicht gelungen ist, sich in Deutschland zu integrieren, er hier vielmehr kulturell entwurzelt ist. Angesichts dessen sieht das Gericht keine Veranlassung nunmehr von der Einschätzung im Urteil vom 23. Juli 2001 im Verfahren

4 K 20059/02 GE

Aktenzeichen

3 K 20244/99 GE abzuweichen und auf Grund des Gutachtens eine andere Einschätzung der Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers vorzunehmen.

Auch auf Grund der aktuellen Entwicklung in Togo kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Kläger nunmehr wegen der erfolgten Asylantragstellung im Gegensatz zu der bisherigen Einschätzung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Staatspräsident Eyadema am 5. Februar 2005 verstorben ist. Nach Turbulenzen in der Übergangszeit wurden Neuwahlen angesetzt. Die Präsidentschaftswahlen fanden am 24. April 2005 statt und nach dem offiziellen Ergebnis gewann der Sohn des verstorbenen Präsidenten Faure Gnassingbe die Präsidentschaftswahl, trat das Amt an und ernannte am 8. Juni 2005 eine neue Regierung. Im Vorfeld und nach den Präsidentschaftswahlen kam es zu Unruhen. So suchte der zurückgetretene Innenminister Boko am 22. April 2005 Zuflucht in der Deutschen Botschaft. Dies führte zu Ausschreitungen gegenüber deutschen Einrichtungen (z.B. einen Anschlag auf das Goetheinstitut in Lome). Aufgrund von Bemühungen der deutschen, französischen Regierung und der EU-Kommission konnte der Innenminister am 5. Mai 2005 nach Frankreich ausreisen. Inzwischen hat sich die Lage wieder beruhigt (vgl. zu allem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2005). Diese zeitweilige Zuspitzung der Situation hat sich auf die Behandlung von zurückkehrenden Asylbewerbern nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes nicht ausgewirkt. Ausweislich des Lageberichtes vom 15. Juli 2005 des Auswärtigen Amtes sind die togoischen Behörden nach wie vor um eine korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht. Diese Feststellungen des Auswärtigen Amtes beruhen auch auf tatsächlichen Erfahrungen. Insoweit ist auf die Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Juni 2005 an das Verwaltungsgericht Gera zu verweisen, wonach seit den Präsidentschaftswahlen in drei Fällen Abschiebungen durchgeführt wurden und festgestellt wurde, dass die Rückkehrerbehandlung durch den Regierungswechsel nicht beeinflusst wurde. Danach werden Rückkehrer, sofern sie keinen Reisepass vorlegen können, über Nacht auf dem Flughafen festgehalten und am Folgetag ausführlich befragt. Nach erfolgter Identifizierung werden sie in der Regel am folgenden Tag auf freien Fuß gesetzt. Dieses Verfahren ist nach Auskunft der Botschaft durch Akteneinsicht nachvollziehbar. Diese Einschätzung erscheint dem Gericht auch deshalb plausibel, weil die jetzt zurückkehrenden Asylantragsteller mit Sicherheit nicht mit den Ereignissen im Umfeld der Präsidentschaftswahlen in Verbindung gebracht werden können.

Bei dieser Sachlage sind Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 – 6 AufenthG nicht ersichtlich.

4 K 20059/02 GE

Aktenzeichen

Im Ergebnis steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Dabei kann offen bleiben, ob auf Grund der durch das Gutachten in diesem Verfahren festgestellten psychischen Erkrankungen des Klägers das Bundesamt gehalten gewesen wäre, ein neues Verfahren durchzuführen bzw. oder ob zugleich der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hätte abgelehnt werden können oder ob der Kläger einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung gem. §§ 51 Abs. 5, 49 VwVfG hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. hierzu Urt. v. 20. Oktober 2004, 1 C 15.03, zitiert nach Juris) sind die Gerichte gehalten, in Fällen dieser Art grundsätzlich Spruchreife herzustellen. Insoweit ist eine abschließende gerichtliche Entscheidung geboten. Gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 AuslG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Anwendung dieser Vorschrift ist in Fällen der vorliegenden Art nicht durch §§ 60 Abs. 7 Satz 2, 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gesperrt. Voraussetzung für das Eintreten der Sperrwirkung wäre, dass es um Gefahren geht, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist. Das scheidet hier aber aus, da die hier geltend gemachte Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Heimatland von individueller Art ist, die unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Erkrankung des Ausländers und den ihn im Heimatland erwartenden Gegebenheiten und Zumutbarkeitserwägungen unter besonderer Prüfung des Einzelfalles zu beurteilen ist. Die Unterschiedlichkeit dieser Beurteilungskriterien bei den betreffenden ausreisepflichtigen Ausländern ist so groß und der Einzelfallbezug so stark, dass allein die Gefahr der Verschlimmerung einer psychischen Krankheit als maßgebliches Abgrenzungskriterium einer Zahl in etwa in vergleichbarer Situation sich befindenden Menschen von einer anderen Zahl von Menschen und damit für eine Gruppenbildung i.S.d. Rechtsprechung nicht ausreicht (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 30. Dezember 2004, 13 A 1250/04.A zitiert nach Juris). Insoweit ergibt sich aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2005, dass zwar die medizinische Versorgung in Togo im Vergleich zu Deutschland angespannt ist, jedoch grundsätzlich psychische Erkrankungen behandelt werden können. Von daher ist es auch nicht zulässig, allgemein auf schlechtere Behandlungsmöglichkeiten abzustellen und zu sagen, dass diese eine große Anzahl von Personen betreffen. Dem steht entgegen, dass in jedem Einzelfall eine individuelle Würdigung der Gesamtumstände zu erfolgen hat. Es sind auch keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die psychischen Erkrankungen des Klägers

ein derartiges Ausmaß in seinem Heimatland Togo erreicht haben, so dass von einem Massenphänomen auszugehen wäre (wie z.B. bei einer HIV-Infektion).

Vorliegend gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohende erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in diesem Sinne. Die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers kann nur dann ein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG begründen, wenn sich diese als Folge eines unterentwickelten Gesundheitssystems in dem Zielstaat oder sonstigen Fehlens zureichender Behandlungsmöglichkeiten wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlimmern würde, also eine Gesundheitsbeeinträchtigung von besonderer Intensität zu erwarten ist. Der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift ist im Grundsatz kein anderer als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit angelegte, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefahrensituation begründet. Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne reicht es nicht aus, wenn eine Verfolgung oder sonstige Rechtsgutsverletzung im Bereich des Möglichen liegt. Eine solche Rechtsgutsverletzung muss vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Davon ist dann auszugehen, wenn die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegensprechenden Tatsachen und deshalb ihnen gegenüber überwiegen (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Dezember 2004, 13 A 1250/04.A, zitiert nach Juris). Dieses größere Gewicht ist nicht rein quantitativ zu verstehen, sondern im Sinne einer zusammenfassenden Bewertung des Sachverhalts bei verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahin gehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutsverletzung rechtfertigt. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Gefahr konkret bevorsteht. Davon kann nur die Rede sein, wenn die Verschlechterung „alsbald“ nach der Rückkehr des betreffenden Ausländers in seinen Heimatstaat eintritt, weil er dort auf unzureichende Möglichkeiten der Behandlung seines Leidens trifft und/oder wirksame Hilfe nicht in Anspruch nehmen könnte. Insoweit kommt es nicht nur auf Art und Intensität der drohenden Rechtsgutsverletzung, sondern auch auf die Unmittelbarkeit der Gefahr und ihren hohen Wahrscheinlichkeitsgrad an (vgl. hierzu Bundesverwaltungsgericht, Urt. v. 17. Oktober 1995, 9 C 9.95, BVerwGE 99, S. 324). Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass von einer wesentlichen Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht schon dann gesprochen werden kann, wenn „nur“ eine Heilung des gegebenen Krankheitszustandes des Ausländers im Abschiebungszielland nicht zu

erwarten ist. Der gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu gewährende Abschiebungsschutz soll dem Ausländer nicht eine Heilung von Krankheit unter Einsatz des sozialen Netzes der Bundesrepublik Deutschland und der hier verfügbaren medizinischen Hilfsmittel sichern, sondern vor gravierender Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter Leib und Leben bewahren. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht bei jeder befürchteten ungünstigen Entwicklung des Gesundheitszustandes anzunehmen, sondern nur bei außergewöhnlichen schweren körperlichen oder psychischen Schäden und/oder existenzbedrohenden Zuständen. Das setzt eine existenzielle Gesundheitsgefahr voraus (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 30. Dezember 2004, 13 A 1250/04.A, zitiert nach Juris). Dabei knüpft das Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG an Umstände im Abschiebungszielland an. Insoweit ist zu prüfen, ob ein Ausländer eine medizinische Versorgung benötigt, ob diese ihm im Abschiebungszielland zur Verfügung steht und ob ihm die notwendige ärztliche Behandlung aus bestimmten finanziellen oder sonstigen Gründen nicht zugänglich ist und welche Folgen dies voraussichtlich hat.

Ausgehend hiervon besteht zum gem. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Togo eine wesentliche Gesundheitsverschlechterung im Sinne einer existenziellen Gesundheitsgefahr zu befürchten hätte.

Das Gericht geht insoweit davon aus, dass der Kläger an einer schweren depressiven Episode mit psychotischen Symptomen (ICD-10:F32.3) sowie einer posttraumatischen Symptomatik leidet. Insoweit folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen. Die Feststellungen des Sachverständigen sieht das Gericht insoweit nicht deshalb als erschüttert an, weil es im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung zu einer anderen Einschätzung als der Sachverständige im Bezug auf die Ereignisse vom 3. – 5. Juli 1998 gekommen ist. Zum einen ist diese Glaubwürdigkeitsprüfung vom Sachverständigen nur insoweit in seinem Gutachten vorzunehmen gewesen, weil jede posttraumatische Belastungsstörung eine traumatische Situation in der Vergangenheit voraussetzt. Ein solches Ereignis mit traumatogenem Potenzial ist Voraussetzung für die Annahme eines Krankheitsbildes in diesem Sinne. Dieser unterschiedlichen Einschätzung kommt jedoch in diesem Zusammenhang deshalb kein Gewicht zu, weil der Gutachter die Annahme des Krankheitsbildes durch diagnostische Gespräche und Wertung des Gesamtverhaltens des Klägers gewonnen hat. Im Übrigen ergeben sich aus dem Gutachten erhebliche Anhaltspunkte dafür, dass auf Grund der

komplexen Persönlichkeitsstruktur des Klägers und bereits bestehender psychischer Probleme sowie der vom Gutachter an mehreren Stellen ausdrücklich erwähnten Problematik der Entwurzelung aus der Heimat, für die Feststellung einer schweren Depression ausreichende Anhaltspunkte vorliegen. Daher geht das Gericht im Folgenden vom Vorhandensein der angegebenen psychischen Erkrankungen des Klägers aus. Aber auch unter Berücksichtigung dessen kann kein Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zuerkannt werden.

Bei einer Rückkehr des Klägers nach Togo ist eine alsbaldige wesentliche Verschlimmerung seiner Krankheit im Sinne existenzieller Gesundheitsgefahren aus Sicht eines vernünftigen und besonnenen Menschen nicht ernstlich zu befürchten und damit nicht überwiegend wahrscheinlich. Obwohl ausweislich des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2005 die Möglichkeiten einer psychiatrischen Behandlung in der Hauptstadt Lome und in einer ca. 40 km östlich von Lome gelegenen Klinik verfügbar sind, geht das Gericht insbesondere auf Grund der finanziellen Unwägbarkeiten insoweit zu Gunsten des Klägers davon aus, dass eine fachgerechte Behandlung seiner Erkrankung in Togo nicht erfolgen kann. Auch unter dieser Prämisse lässt sich den Angaben des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung und in seinem Gutachten nicht entnehmen, dass mit einer lebensbedrohlichen Verschlechterung des Zustandes des Klägers im Falle einer Rückkehr nach Togo zu rechnen wäre. Soweit der Gutachter in der mündlichen Verhandlung insoweit ausgeführt hat, dass sich bei einer Rückkehr des Klägers die posttraumatische Symptomatik verstärken würde und eine Verschlimmerung der depressiven Symptomatik zu verzeichnen sei, lässt sich dieser Einschätzung nicht entnehmen, dass mit der erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Symptomatik beim Kläger einen lebensbedrohlichen Zustand erreichen wird. Insbesondere konnte der Gutachter trotz Nachfrage in der mündlichen Verhandlung auch keine Angaben dazu machen, wie und in welchem Maße mit der von ihm befürchteten Verschlimmerung der Symptome zu rechnen ist. Weiter ist in diesem Zusammenhang bedeutsam, dass der Kläger in einem auch aus Sicht des Gutachters nur schwer zu bewältigenden Spannungsverhältnis lebt. Ausweislich des Gutachtens hat der Kläger auf der einen Seite Sehnsucht nach seinem Heimatland Togo, in dem er kulturell und sozial eingebunden gewesen ist und in dem er ein großer Künstler werden wollte, andererseits hat er sehr große Angst vor einer Rückkehr nach Togo. Dieser letztlich nur schwer aufzulösende Widerspruch bedingt, dass der Kläger eigentlich auch in der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgreich therapiert werden kann. Zwar hat der Gutachter insoweit ausgeführt, dass eine mittelfristige Therapie von etwa zwei Jahren ausreichen dürfte

und aus seiner Sicht eine Therapie in Deutschland Erfolg versprechender wäre. Auf der anderen Seite ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Kläger nach den Feststellungen des Gutachters subjektiv sehr stark in die Verhältnisse seines Heimatlandes eingebunden ist. Damit ist aus Sicht des Gerichts bereits zweifelhaft, ob eine Therapie in der Bundesrepublik Deutschland wirklich Erfolg haben könnte. Darauf kommt es aber in diesem Verfahren nicht an. Jedenfalls lässt die Sehnsucht des Klägers nach seinem Heimatland Togo den Rückschluss zu, dass er im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland jedenfalls einen Teil seiner Ängste verlieren kann. Zwar würde er insoweit nach den Ausführungen des Gutachters auch nach einer Rückkehr nach Hause in ständiger Angst vor erneutem Aufgegriffenwerden leben. Dem steht aber gegenüber, dass er in der Bundesrepublik Deutschland immer von starker Traurigkeit geprägt ist. Im Übrigen lässt sich diesen Ausführungen nicht entnehmen, dass es zu einer lebensbedrohlichen Zuspitzung des Gesundheitszustandes des Klägers alsbald nach Rückkehr kommen wird. Soweit der Gutachter in seinem Gutachten insoweit ausgeführt hat, dass Suizidhandlungen beim Kläger nicht auszuschließen seien, lässt sich dem ebenfalls nicht entnehmen, dass nach einer Rückkehr in das Heimatland ein Selbstmordversuch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Insoweit ist zu beachten, dass sofern ein ausreisepflichtiger erfolgloser Asylbewerber Selbstmordabsichten äußert oder eine Suizidgefahr attestiert wird, das regelmäßig nicht zu einem vom Bundesamt anzuerkennenden Abschiebungshindernis gem. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG führt. Dies gilt auch für eine ärztlich attestierte Suizidgefahr. Ist die Suizidgefahr zurückzuführen auf die psychische Belastung wegen anstehender Abschiebung oder deren Vollzug in Deutschland, so geht es bereits nicht um ein zielstaatsbezogenes, weil nicht an besondere Gegebenheiten im Heimatland anknüpfendes Abschiebungshindernis (vgl. hierzu OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Dezember 2004, 13 A 1250/04.A), welches allein gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht werden könnte. Bei der Durchführung der Abschiebung kann und ist der Selbstmordgefahr, soweit sie ernsthaft zu befürchten ist, durch geeignete Vorkehrungen und Gestaltung der Abschiebung zu begegnen. Bezieht sich die geltend gemachte Suizidgefahr dagegen auf einen Zeitraum nach Rückkehr in das Heimatland und ist sie auf Grund der dortigen Umstände nicht auszuschließen, so handelt es sich hinsichtlich des Eintritts regelmäßig um ein ungewisses und damit im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich seiner Eintrittswahrscheinlichkeit nicht annähernd greifbares und deshalb nicht konkretes Ereignis. Hierfür spricht auch, dass der Gutachter insoweit bei der Gewichtung der Suizidgefahr aus Sicht des Gerichts nicht ausreichend berücksichtigt hat, dass die von ihm beschriebene große Traurigkeit und depressive

Verstimmung des Klägers wegen der Entwurzelung aus der Heimat bei einer Rückkehr in dieselbe sicherlich gemildert wird. Ein Suizid kann auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit aus sonstigen Gründen angenommen werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der Kläger bis zum jetzigen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland nur rudimentär behandelt worden ist. Der ärztlichen Bescheinigung des Katholischen Krankenhauses St. Johann Nepomuk Erfurt lässt sich insoweit nur entnehmen, dass der Kläger u.a. sich auf Grund von Suizidgedanken in der psychiatrischen Institutsambulanz in Behandlung befand. Daraus lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland bereits einen konkreten Suizidversuch unternommen hat. Vielmehr sind auch diese Suizidgedanken im Zusammenhang mit der beim Kläger festgestellten schweren Depression zu sehen.

Ein Abschiebungshindernis i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt im Fall des Klägers auch nicht deshalb vor, weil davon auszugehen ist, dass er auf Grund der durch seine psychischen Erkrankung verursachten Antriebslosigkeit nicht mehr in der Lage ist, bei einer Rückkehr nach Togo sich ein soziales Netz aufzubauen. Zwar hat der Gutachter insoweit ausgeführt, dass auf Grund insbesondere der schweren Depression beim Kläger Antriebslosigkeit festzustellen ist. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Erwartung, dass er im Falle einer Rückkehr nach Togo in eine ausweglose existenzbedrohende Situation geraten wird. Insoweit ist zu beachten, dass ausweislich des Lageberichtes des Auswärtigen Amtes vom 15. Juli 2005 die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in Togo grundsätzlich gewährleistet ist. Im Falle des Klägers kommt hinzu, dass er selbst zur Begründung seines Asylfolgeantrages vorgetragen hat, dass er zur Familie L_____ gehöre und deren Angehörige bereits auf Grund der Namensgleichheit politisch verfolgt würden. Auch wenn diese Schlussfolgerung nicht richtig ist, so kann man diesem Vortrag doch entnehmen, dass der Kläger auf die in Afrika übliche Solidarität der Großfamilie zählen kann. Insoweit ist es ihm zuzumuten im Vorfeld einer ins Auge zu fassenden Rückkehr unter Vermittlung der für ihn zuständigen Ausländerbehörde Kontakt zu seiner Familie in der Heimat aufzunehmen, damit ein nahtloser Übergang gewährleistet ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht, Kaufstraße 2 - 4, 99423 Weimar, zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,
Postfach 1561, 07505 Gera,
Hainstraße 21, 07545 Gera,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst vertreten lassen. Gebietskörperschaften können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Krome